



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik



1985

Berlin, den 15. Januar 1985

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
13.12. 84	Verordnung über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“.....	1
5.12. 84	Anordnung Nr. 4 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter	2
12.12. 84	Sechste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Änderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung —.....	3
13.12. 84	Anordnung Nr. Pr. 515 über die Bildung der Industriepreise für Ersatzteile von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie	4
17.12. 84	Anordnung Nr. 3 über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung — ...	6
17.12. 84	Anordnung Nr. 2 über die Verwaltung von Bargeld, Sparbüchern und anderen Wertgegenständen von Kindern und Jugendlichen in Heimen der Jugendhilfe	6
17.12. 84	Achte Durchführungsbestimmung zur Jugendhilferverordnung	6
10.12. 84	Anordnung Nr. 57 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	7

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

7

**Verordnung
über die Stiftung
der „Verdienstmedaille der Forstwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik“
vom 13. Dezember 1984**

§ 1

Zur Würdigung langjähriger und hervorragender Leistungen in der Forstwirtschaft wird die „Verdienstmedaille der Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Verdienstmedaille der Forstwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) kann verliehen werden für aktiven und selbstlosen Einsatz in der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft, für beispielgebende Arbeit und vorbildliche Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb zur Versorgung der Industrie mit Rohholz und Rohharz, zur Verwertung des Rohstoffes Holz und die Produktion von Konsumgütern, zum Schutz und zur Reproduktion der Waldbestände sowie für langjährige Verdienste bei der Erfüllung der Aufgaben der Forstwirtschaft.

(2) Die Medaille wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

§ 2

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen in zentral- und örtlichgeleiteten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen der Forstwirtschaft und in forstwirtschaftlichen Sektionen der Hochschulen verliehen.